

## Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Mit der heute (28.11.2012) im Kabinett verabschiedeten Verordnung zu abschaltbaren Lasten geht die Bundesregierung neue Wege bei der Erschließung von Lastmanagementpotenzialen. Testweise für den Zeitraum von drei Jahren haben Übertragungsnetzbetreiber und Großstromverbraucher im Sinne eines intelligenten Netzes Gelegenheit, Einsatzschemata für so genannte abschaltbare Lasten aufzubauen.

„Abschaltbare Lasten“ und ihre Einsatzpotenziale zur Stabilisierung des Stromnetzes werden bereits seit längerem diskutiert. Während in der Vergangenheit die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Zentrum der Debatte stand, hat der Bundestag im Zuge der Energiewendebeschlüsse 2011 der Bundesregierung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgegeben, eine Verordnung zu erlassen, nach der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Vereinbarungen mit energieintensiven Unternehmen über die kurzfristige Abschaltung von Strom abschließen sollen.

Das Bundeskabinett hat diesen Auftrag heute auf Vorlage des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten erfüllt. Die Notwendigkeit für diese Regelung ergibt sich aufgrund von immer häufiger auftretenden angespannten Netzsituationen in Deutschland im Zuge der Energiewende.

Die Verordnung abschaltbare Lasten zielt darauf ab, die Netzstabilität im deutschen Stromnetz zu unterstützen, indem die ÜNB künftig mit Stromgroßabnehmern Vereinbarungen über „abschaltbare Lasten“ schließen müssen. Bestimmte Unternehmen nehmen nahezu rund um die Uhr Strom ab und sind in der Lage, ohne nachteilige Eingriffe in ihren Produktionsprozess kurzfristig ihre Verbrauchsleistung zu reduzieren oder nahezu komplett einzustellen. Die ÜNB werden nunmehr verpflichtet, Ausschreibungsverfahren durchzuführen und sich darüber Potenziale von abschaltbaren Lasten zu sichern.

Die Verordnung sieht folgendes vor: Bundesweit müssen die Betreiber 3.000 Megawatt pro Monat an sog. „Abschaltleistung“ auf einer IT-Plattform ausschreiben. 1.500 Megawatt davon müssen sofort abschaltbar sein, also innerhalb von Sekunden vom Netz gehen können. Die anderen 1.500 Megawatt müssen schnell – innerhalb von 15 Minuten – vom Netz genommen werden können. Unternehmen, die diese Bedingungen erfüllen, erhalten dafür einerseits monatlich 1.667 € pro Megawatt für das Bereithalten der Abschaltbarkeit (= 20.000 € pro Megawattstunde pro Jahr). Zusätzlich bekommen sie für tatsächliche Abschaltungen eine Vergütung von 100 bis 500 € pro Megawattstunde – je nach der jeweiligen Ausschreibung.

Dadurch entstehen Kosten für die Netzbetreiber, die gleichmäßig auf alle Stromverbraucher umgelegt werden können. Die Kosten dürften für einen durchschnittlichen Haushalt bei ca. 1 bis 2 Euro pro Jahr liegen (maximal ca. 4 Euro). Dem steht ein Stabilitätsgewinn für die Netze gegenüber.

Die Verordnung abschaltbarer Lasten ist zunächst auf drei Jahre befristet. Das ist ein ausreichender Zeitraum für einen großflächigen Test von industriellem Lastmanagement, von Verfahren und Anreizmechanismen. Die Verordnung tritt in Kraft, sobald rechtstechnische Änderungen am Energiewirtschaftsgesetz verkündet sind und der Bundestag zugestimmt hat.